

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Umweltschutzreglement

Gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 56 des Umweltschutzreglementes vom 27. Februar 1991 und § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 1987 erlässt die Einwohnergemeinde Oberdorf folgendes Reglement über den Umweltschutz:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Dieses Reglement soll dazu beitragen, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche Einwirkungen zu schützen. Es bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Verwaltung.

§ 2 Grundsätze

¹ Die Massnahmen dieses Reglements folgen den Grundsätzen:

- Selbstverantwortung
- Verursacherprinzip
- Vorsorge
- Zusammenarbeit mit den Betroffenen

² Jeder Einzelne ist verpflichtet, zur Natur und Umwelt Sorge zu tragen.

³ Verursacher von Schäden werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten haftbar gemacht.

§ 3 Organisation

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung wählt eine aus 5 Mitgliedern bestehende Natur- und Umweltschutzkommission. Das für den Natur- und Umweltschutz zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

³ Die Kommission kann, sofern sich dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als nötig erweist, weitere Sachverständige beiziehen.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission sind im Pflichtenheft geregelt.

§ 4 Finanzielle Mittel / Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

² Die Abfallbewirtschaftung muss kostendeckend gestaltet werden.

B) Allgemeine Pflichten und Aufgaben

§ 5 Allgemeine Pflichten

¹ Die Gemeindebehörde und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

² Bei Sachgeschäften mit Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Natur- und Umweltschutzkommission ein.

³ Der Kommission sind die für die Aufgabenstellung notwendigen Informationen zuzustellen.

§ 6 Allgemeine Aufgaben

¹ Die Gemeinde erarbeitet Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde und über die laufenden Veränderungen sowie die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung).

² Sie fördert Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

C) Besondere Pflichten und Aufgaben

§ 7 Massnahmen

¹ Die Gemeinde ergreift die ihr möglichen Massnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- und Bodenqualität und bekämpft Lärmimmissionen.

² Sie sorgt für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung. Organische, wiederverwertbare und Problemabfälle werden getrennt entsorgt. Der Gemeinderat regelt die Handhabung im Detail:

Für die Entsorgung von nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfällen erhebt die Gemeinde von der Menge abhängige Gebühren, die von der Budgetgemeindeversammlung jährlich festgelegt werden. Für Separatsammlungen und Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung kann der Gemeinderat weitere Gebühren erheben und legt diese in der Abfallverordnung fest.

³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisationen.¹

⁴ Die Gemeinde sorgt für einen sparsamen Umgang mit Energie.

⁵ Sie schützt die Natur und Landschaft und sorgt für die Erhaltung naturnaher Lebensräume und ökologischer Ausgleichsflächen für die heimische Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes.

§ 8 Vollzug

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung und Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes, des Kantons und der Umweltschutzbestimmungen der Gemeinde.

² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Er sorgt dafür, dass die Verursacher von Umweltschäden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verantwortung gezogen werden.

⁴ Für vorbildliches, umweltgerechtes Verhalten kann der Gemeinderat einen Natur- und Umweltschutzpreis an Personen, Vereine und juristische Personen verleihen.

⁵ Die Abfälle müssen von den Verursachern gestützt auf eidg. und kantonalem Gesetz und gemäss der Abfallverordnung der Gemeinde entsorgt werden.¹

D) Rechtsschutz / Strafbestimmung¹

§ 9 Beschwerderecht

Gegen Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Gemeinderates, die aufgrund dieses Reglementes ergehen, kann Beschwerde gemäss §§ 172 bis 176 des Gemeindegesetzes erhoben werden.

§ 10¹

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

E) Schlussbestimmungen

§ 11 Inkraftsetzung¹

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde am 14. Dezember 1992 und am 28. Oktober 1996 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Verwalter:

Karl Rudin

Beat Ermel

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 17. März 1993 und am 11. Dezember 1996 genehmigt.